

Positionspapier

des Gesamtverbandes der
Deutschen Versicherungswirtschaft
Lobbyregister-Nr. R000774

zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2673 zur
Änderung der Richtlinie 2011/83/EU in Bezug auf im
Fernabsatz geschlossene Finanzdienstleistungsverträge

Die deutsche Versicherungswirtschaft begrüßt die im Zuge der Überarbeitung der EU-Vorgaben für den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen neu eingeführten Regelungen zur Subsidiarität. Diese tragen dem allgemein anerkannten Bedarf nach Konsolidierung der europäischen Regelwerke Rechnung. Für die Versicherungsbranche hat dies insbesondere zur Folge, dass in die neu gefasste Verbraucherrechte-RL überführte Informationspflichten für Fernabsatzverträge der Finanzdienstleistungsbranche nicht zur Anwendung kommen. Vielmehr treten diese hinter die speziellen Pflichten aus den sektorspezifischen Rechtsakten zurück. Erfreulicherweise werden dadurch Überschneidungen und Dopplungen bei den Informationspflichten in den verschiedenen EU-Rechtstexten behoben.

Ungeachtet dessen weisen wir auf zwei für die Umsetzung der neuen EU-Vorgaben für den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen relevante Aspekte besonders hin:



Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.
Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin
Postfach 08 02 64, D-10002 Berlin
Telefon: +49 30 2020-5000 · Telefax: +49 30 2020-6000
Lobbyregister-Nr. R000774

Ansprechpartner
Recht/Compliance/Verbraucherschutz

E-Mail
recht@gdv.de

Rue du Champ de Mars 23, B-1050 Brüssel
Telefon: +32 2 28247-30 · Telefax: +49 30 2020-6140
ID-Nummer 6437280268-55
www.gdv.de

Widerrufsrecht (Artikel 16b Verbraucherrechte-RL)

Das VVG regelt das Widerrufsrecht derzeit im Wesentlichen einheitlich. Für diese Herangehensweise hat sich der deutsche Gesetzgeber trotz zum Teil erheblicher Unterschiede im relevanten europäischen Regelungsrahmen entschieden. Sie hat sich in der Praxis bewährt und sollte unbedingt beibehalten werden.

Mit der Neufassung des EU-Fernabsatzrechts bestehen auf europäischer Ebene auch künftig unterschiedliche Vorgaben zum Widerrufsrecht für die folgenden Vertragsarten:

- für Lebensversicherungsverträge Art. 186 Solvency-II-RL unabhängig von der Art und Weise des Abschlusses und
- für im Fernabsatz vertriebene Nichtlebensversicherungen §§ 16b f. Verbraucherrechte-RL n. F.
- Für Nichtlebensversicherungen außerhalb des Fernabsatzes existiert bislang kein Widerrufsrecht auf europäischer Ebene.

Die inhaltlichen Unterschiede zwischen der Solvency-II-RL und der Verbraucherrechte-RL betreffen insbesondere die Voraussetzungen für den Beginn der Widerrufsfrist.

- Für die Lebensversicherung sieht die Solvency-II-RL in der Auslegung durch den EuGH vor, dass die Widerrufsfrist beginnt, sobald der Versicherungsnehmer über den Vertragsschluss in Kenntnis gesetzt und über sein Widerrufsrecht belehrt wurde.
- Die Verbraucherrechte-RL geht für im Fernabsatz vertriebene Nichtlebensversicherungen hierüber hinaus: Sie knüpft den Beginn der Widerrufsfrist zusätzlich noch an die Erteilung weiterer Verbraucherinformationen. Um eine unverhältnismäßige Belastung der Unternehmen durch diese zusätzliche Anforderung zu vermeiden, stellt die Verbraucherrechte-RL indes klar, dass das Widerrufsrecht bei einer fehlerhaften Erteilung dieser Verbraucherinformationen spätestens nach einem Jahr erlischt. Dieser Regelungsansatz entspricht der kurz zuvor neu gefassten Verbraucherkredit-RL (dort Art. 26 Abs. 2). In der Solvency-II-RL hat der europäische Gesetzgeber von einer entsprechenden Regelung bewusst abgesehen. Hier spielen diese zusätzlichen Verbraucherinformationen für den Lauf der Widerrufsfrist von vornherein keine Rolle.

Eine einheitliche Umsetzung im VVG sollte daher sparten- und vertriebsartübergreifend am Maßstab der neuen Vorgaben in der Verbraucherrechte-RL erfolgen. Das muss insbesondere auch für die Regelung zum Erlöschen des Widerrufsrechts nach einem Jahr bei fehlerhafter Erteilung der (zusätzlichen) Verbraucherinformationen gelten. Der europäische Gesetzgeber hat mit dem neuen Fernabsatzrecht und der überarbeiteten Verbraucherkredit-RL sein Leitbild zum

Widerrufsrecht vorgegeben: zeitlich unbegrenzt soll der Widerruf nur bei unzureichender Widerrufsbelehrung möglich sein. Dem entspricht für die Lebensversicherung Art. 186 Solvency-II-RL in der Auslegung durch den EuGH. Die deutsche Umsetzung im VVG sollte dieser grundlegenden Wertung des europäischen Gesetzgebers folgen.

Schaltfläche für den Widerruf (Artikel 11a Verbraucherrechte-RL)

Durch Art. 11a Verbraucherrechte-RL n. F. wird Verbrauchern künftig die Möglichkeit eröffnet, über Online-Benutzeroberflächen geschlossene Fernabsatzverträge mittels einer eindeutig bezeichneten und hervorgehoben platzierten Schaltfläche („Widerrufsbutton“) widerrufen zu können. Insbesondere soll sichergestellt werden, dass Verbraucher einen Vertrag ebenso leicht widerrufen können, wie zuvor auch der Online-Vertragsschluss möglich war (vgl. Erwägungsgrund 37 der RL (EU) 2023/2673).

Um den Unternehmen zu ermöglichen, die Widerrufsfunktion sinnvoll in ihre Online-Auftritte zu integrieren und um Rechtsunsicherheiten zu vermeiden, sollte der folgende Gesichtspunkt im Umsetzungsgesetz Niederschlag finden:

In Bezug auf die in Art. 11a Abs. 2 Buchst. a und b der Verbraucherrechte-RL vorgesehene Identifizierung des Verbrauchers bedarf es einer Klarstellung im Gesetz. Zahlreiche Unternehmen bieten im Rahmen ihrer Internetauftritte individuelle Kundenbereiche an, innerhalb derer den Kunden Informationen und Gestaltungsmöglichkeiten zu ihren Vertragsverhältnissen zur Verfügung stehen. Der Zugang zu diesen Bereichen ist durch eine Abfrage von Log-In-Daten gesichert. Soweit sich ein Kunde bereits für einen solchen Kundenbereich registriert hat, sollte es ermöglicht werden, zur Identifizierung i. S. v. Art. 11a Abs. 2 Buchst. a und b der Verbraucherrechte-RL auf diese Log-In-Daten zurückzugreifen.

Damit würde für die betreffenden Kunden ein mit dem Zugang im Übrigen konsistenter und einfacher Zugang zur Widerrufsfunktion gewährleistet. Zugleich würde damit auch der o. g. Maßgabe Rechnung getragen, wonach mit dem Widerruf keine erhöhten Anforderungen – spiegelbildlich zum Vertragsschluss – einhergehen dürfen. Zudem kann über die Abfrage der Log-In Daten ein größtmöglicher Schutz vor dem Missbrauch der Funktion durch Unbefugte zulasten der tatsächlichen Berechtigten gewährleistet werden.

Im Übrigen sollte von einer zu detaillierten Ausgestaltung der Vorgaben zum Widerrufsbutton auf nationaler Ebene abgesehen werden, um den Unternehmen die Integration der Funktion in ihre jeweiligen Internetauftritte nicht unnötig zu erschweren.

Berlin, 30. April 2024